

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Az. 27.1-1-115 Sanierung der FGL 086 -MN 1, 3, 4, 5 und 6- JS 2025,
ONTRAS-Projekt Nr.: 16.23165“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 26.05.2025

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Sanierung der FGL 086 und FGL 086.01 (DN 300, DP 25) in den Landkreisen Oberhavel und Uckermark durchzuführen.

Die Ferngasleitung FGL 086 (DN 300, DP 25) verläuft von Gransee nach Heinersdorf und die FGL 086.01 verläuft von Flieth-Stegelitz nach Blindow.

Folgende Maßnahmen (MN) sind an der FGL 086 und 086.01 im Jahr 2025 geplant:

FGL 086

- **MN 1** - Auswechslung Abzweigarmaturengruppe AAG 086-6 - Beseitigung Minderdeckung durch Tieferlegung
- **MN 3** - Demontage Rohrbrücke – Neubau Düker
- **MN 4** - Demontage Rohrbrücke – Setzen Passstück
- **MN 5** - Demontage Rohrbrücke – Neubau Düker - Beseitigung Minderdeckung durch Tieferlegung
- **MN 6** - Umverlegung Medienrohr im bebauten Gebiet - Neubau Düker

Bei den **Maßnahmen 1, 3, 4, 5 und 6 der FGL 086** handelt es sich um Sanierungsmaßnahmen einer Gasversorgungsleitung in der Bestandstrasse, welche dem Begriff der Änderung nach §§ 43, 43f Abs. 5 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1 NABEG unterfallen. Somit ist für die **Maßnahmen 1, 3, 4, 5 und 6 der FGL 086 ein Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG** notwendig. Für diese Maßnahmen wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG beantragte die Vorhabenträgerin eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Fazit: Die Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass für die geplante Baumaßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Im Bereich von MN 4 befindet sich das geschützte Biotop „temporäres Kleingewässer“, dass in den Sommermonaten fast vollständig austrocknet. Dies hat zur Folge, dass keine Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung erforderlich ist und das Risiko, Amphibien im Gewässer anzutreffen, deutlich reduziert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grasnarbe so weit wie möglich wiederhergestellt. Das als streng geschütztes Biotop deklarierte Staugewässer mit Feldgehölzen nasser oder feuchter Standorte wird durch die Bauarbeiten (Demontage Rohrbrücke, Neubau Düker) demnach nicht beeinträchtigt.

Im Baufeld von MN 6 befindet sich stellenweise das geschützte Biotop „Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe“. In den betroffenen Bereichen ist das Biotop jedoch durch vermutlich regelmäßige Mahd der Anwohner nicht mehr vollständig ausgeprägt. Um dennoch einen erheblichen Eingriff im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, werden die Baufeldflächen vor Beginn der Vegetationsperiode (bis Februar) mit Stahlplatten abgedeckt. Die Baufeldfreigabe erfolgt durch die öBB. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Stahlplatten entfernt und die Pflanzen können noch in der laufenden Vegetationsperiode austreiben.

Aufgrund der geringen Bauflächen und kurzen Bauzeit sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Kronhorst – Groß Fredenwalde“ (DE 2848-303; MN 3, 4 und 5), das FFH-Gebiet „Suckower Haussee“ (DE 2849-303; MN 6), das NSG „Suckower Haussee“ (2849-504; MN 6), das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ und das gleichnamige LSG „Biosphärenreservat Schorfheide – Chorin“ (2948-601; MN 3, 4, 5 und 6) sehr unwahrscheinlich. Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit vorgenommen und der UNB zur Prüfung im Rahmen der Eingriffsgenehmigung nach § 15 ff. BNatSchG vorgelegt. Die UNB kommt in ihrer Prüfung auch zu dem Ergebnis, dass hier keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen in einem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich verboten, nach Maßgabe der für das Gebiet geltenden Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zulässig. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Die anzuwendende Rechtsverordnung ist die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" (NatSGSchorfhV¹).

¹ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ vom 12. September 1990 (/ GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

In § 7 NatSGSchorfhV sind Handlungen benannt, die dem Bestandsschutz oder zu den „nicht betroffenen Tätigkeiten“ zählen. Die in Rede stehende Gasleitung war bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in Betrieb.

Gemäß § 7 Abs. 1 NatSGSchorfhV bleiben von den Verboten des § 6 Abs. 1 der VO die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie rechtmäßige Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung unberührt.

Für Wartungs(Sanierungs)arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen die bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig zugelassen waren, ist gemäß § 7 Abs. 3 NatSGSchorfhV keine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Das Vorhaben läuft dem Schutzzweck der NatSGSchorfhV nicht zuwider. Im Rahmen der Sanierung werden nur unwesentliche, technische Änderungen vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezer-nat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, S., berichtet GVBl. I/13, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)